

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 15

Jahrgang 61

Erscheinungstag 05.07.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
46	Ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung gem. § 108 Abs. 2 GO, in Verbindung mit dem Erlass des Innenministers des Landes NRW vom 16.11.1987	130 – 131
47	Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Greven	132 - 137
48	Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Greven	138 - 143
49	Beteiligung der Öffentlichkeit zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven – Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm	144 - 146

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

„Ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung gem. § 108 Abs. 2 GO, in Verbindung mit dem Erlass des Innenministers des Landes NRW vom 16.11.1987.“

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Entwicklung und Förderung der Wirtschaft in der Stadt Greven mbH (GFW Greven mbH) hat am 05.06.2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung des Lageberichtes festgestellt.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht nebst Anhang, liegt in der Zeit vom 01.09.2023 bis 22.09.2023 während der Öffnungszeiten bei der GFW Greven mbH, Marktstraße 30 in 48268 Greven, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes Firma Horn Nick und Partner, Herrn Dr. Thomas Klaholz, Königstr. 65a, 48268 Greven, hat am 05.05.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gesellschaft zur Entwicklung und Förderung der Wirtschaft in der Stadt Greven mbH, Greven

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft zur Entwicklung und Förderung der Wirtschaft in der Stadt Greven mbH, Greven, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft zur Entwicklung und Förderung der Wirtschaft in der Stadt Greven mbH, Greven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Greven, den 05.07.2023

gez.

Dietrich Aden

Interimsgeschäftsführer

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Greven

Präambel

In Greven lebende Seniorinnen und Senioren sollen die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere, wenn diese sie unmittelbar betreffen.

Die Wahrung der Belange von Seniorinnen und Senioren auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung. Sowohl für die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Seniorinnen und Senioren als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung. Auch der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen der Seniorinnen und Senioren soll erreicht werden.

Rat und Verwaltung der Stadt Greven sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Seniorinnen und Senioren zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer inklusiven und barrierefreien Kommune sicherzustellen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, in der gesamten Stadtgesellschaft das Bewusstsein für Seniorinnen und Senioren zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohner*innen der Stadt Greven zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen, sowie die Teilhabe dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten.

Zur Umsetzung dieser Ziele und um die gesellschaftliche Partizipation von Seniorinnen und Senioren im Stadtgebiet zu sichern, wird in Greven ein Seniorenbeirat eingerichtet.

§ 1 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat setzt sich in Greven aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach einer Wahl in ihr Amt berufen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Stadt Greven für die Wahl des Seniorenbeirates.

Als gewählt gelten die Personen, welche bei der Wahl des Seniorenbeirates die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei der Zusammensetzung des Seniorenbeirates soll auf die Geschlechterparität im Sinne des § 12 Abs. 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) geachtet werden.

Die Stadtverwaltung ist grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des Fachdienstes 3.0 Arbeit und Soziales vertreten.

Über die Aufnahme ständiger beratender Mitglieder entscheidet der Seniorenbeirat eigenständig.

§ 2 Stellung / Bezeichnung

Der Seniorenbeirat ist eine Interessensvertretung im Sinne des § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Greven. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates ist in einem angemessenen Zeitraum von maximal drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Greven anzusetzen.

Der amtierende Seniorenbeirat besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Seniorenbeirates fort.

§ 4 Aufgaben des Beirates

Der Seniorenbeirat trägt dazu bei, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren in kommunalen Entscheidungsprozessen der Stadt Greven berücksichtigt werden. Des Weiteren unterstützt und vertritt der Seniorenbeirat die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen sowie Personen, die sich mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befassen.

Der Beirat fördert auch den Teilhabeprozess, indem er auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam macht und die verantwortlichen Stellen auffordert, deren Bearbeitung zu verfolgen.

Der Seniorenbeirat fördert durch geeignete Maßnahmen und Projekte die Solidarität zwischen der älteren und der jüngeren Generation in Greven.

Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Greven, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen zur Thematik Älter werden in Greven und gibt Empfehlungen zur Teilhabe und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren unter Beachtung der verschiedenen Bedarfe und Lebensformen dieser Zielgruppe.

Der Beirat hat das Recht, Anfragen und Anträge nach näherer Regelung in § 15 an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen.

Der Beirat ist Hauptansprechpartner für Seniorinnen und Senioren der Stadt Greven.

§ 5 Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten und Themenschwerpunkte im Rahmen der Beschlüsse des Beirates.

Übergeordnete Aktivitäten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Mitglied des Seniorenbeirates sind mit dem*der Vorsitzenden abzustimmen.

Die Beiratsmitglieder nehmen ihre Aufgaben im Beirat ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr.

Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, bzw. durch Wegzug oder Tod. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat sobald ein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Greven angenommen wird. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitgliedes aufgehoben werden, wenn das Mitglied über ein Jahr lang ohne hinreichende Entschuldigung den Sitzungen des Seniorenbeirates ferngeblieben ist und kein Interesse mehr an der Mitarbeit bekundet.

Scheidet ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied aus, wird im Nachrückverfahren das im Wahlverfahren nachfolgende Mitglied nach einer Beschlussempfehlung des Sozialausschusses der Stadt Greven in den Beirat berufen.

Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Beirates (vgl. § 8 dieser Satzung) für ausgeschiedene Mitglieder die Berufung kooptierter nicht stimmberechtigter Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Seniorenbeiratswahl beschließen.

Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass es zum Zeitpunkt der Seniorenbeiratswahl nicht genügend (gewählte) Bewerber*innen gibt, um alle Sitze im Seniorenbeirat besetzen zu können.

Kooptiertes Mitglied kann nur werden, wer die Voraussetzungen für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven erfüllt.

Die Mitglieder streben im Interesse der Seniorinnen und Senioren der Stadt Greven eine gute Zusammenarbeit an. Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden, um bei einer Verhinderung eine reibungslose Stellvertretung zu gewährleisten.

§ 6 Geschäftsordnung und Geschäftsführung

Der Seniorenbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung geben und legt diese dem Rat der Stadt Greven zur Kenntnisnahme vor.

Der Seniorenbeirat erledigt seine Geschäfte selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Beirat wird hierbei im Bedarfsfall von der Verwaltung unterstützt.

§ 7 Entsendung in Ausschüsse des Rates

Der Seniorenbeirat kann aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen dem Rat der Stadt Greven jeweils ein beratendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung, eine Stellvertretung zur Entsendung in die Ausschüsse des Rates (Sozialausschuss, Schulausschuss, Betriebsausschuss, Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit) vorschlagen (vgl. hierzu § 27 a GO NRW).

§ 8 Geschäftsstelle des Beirates

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*in sowie eine*n Schriftführer*in und dessen Vertretung für die Dauer der Amtszeit.

Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Beirates in geheimer Wahl statt.

Die Wahl wird mit vier Wahldurchgängen durchgeführt. Im ersten Wahldurchgang wird die*der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahldurchgang wird die*der Stellvertreter*in, im dritten Wahlgang die*der Schriftführer*in und im vierten Wahlgang dessen Vertretung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag kann mit einheitlicher Zustimmung aller Mitglieder des Seniorenbeirates eine andere Wahlform durchgeführt werden.

Auch bei der Besetzung des Vorsizes, der Stellvertretung, der Schriftführung und dessen Vertretung soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden. Der Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung bilden die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.

Beim Ausscheiden des Vorsizes, der Stellvertretung, der Schriftführung oder dessen Vertretung ist für diese Funktion eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Beirates vorzunehmen.

§ 9 Vorsitz des Beirates

Die*Der Vorsitzende repräsentiert den Seniorenbeirat. Sie*Er hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann die*der Vorsitzende in Absprache mit der*dem stellvertretenden Vorsitzenden aufteilen.

Die*Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates.

§ 10 Sitzungsmodus

Der Seniorenbeirat tagt mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung.

Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die*Der Vorsitzende, bzw. stellv. Vorsitzende bei ihrer*seiner Verhinderung beruft den Beirat ein.

§ 11 Tagesordnung

Die*Der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die*der Schriftführer*in stellen die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf.

§ 12 Zustellung der Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen werden spätestens sieben Kalendertage vor Sitzungstermin von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates den anderen Beiratsmitgliedern bereitgestellt.

Die Bereitstellung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung an alle Beiratsmitglieder und erfolgt durch die*den Vorsitzenden oder die*den Schriftführer*in.

§ 13 Sitzungsverlauf

Die*Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen und barrierefreien Verlauf der Sitzung verantwortlich.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Beratung von Einzelfällen mit Personenbezug
- Personalien
- Interne Zusammenarbeit des Beirates

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Vorsitzenden oder eines Beiratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 14 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Anträge und Anfragen

Der Seniorenbeirat kann Anträge und Anfragen, die in öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates beschlossen wurden, an die zuständigen Gremien der Stadt Greven stellen.

Diese sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums einzureichen. Anträge aus aktuellem Anlass sind jederzeit möglich.

§ 16 Niederschrift

Über die Sitzung des Seniorenbeirates wird von der*dem Schriftführer*in eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift wird von der*dem Schriftführer*in und der*dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit

- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse

Darüber hinaus soll die Niederschrift den wesentlichen Verlauf der Tagesordnungspunkte wiedergeben. Die Niederschrift soll mit der Einladung zur jeweils nächsten regulären Sitzung des Seniorenbeirates versandt werden und muss genehmigt werden.

Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

Die*Der Bürgermeister*in der Stadt Greven sowie der Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales erhalten ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales der Stadt Greven.

Die Sitzungstermine werden von der Geschäftsstelle des Beirates zur Veröffentlichung an das Büro des Bürgermeisters weitergegeben.

Der Seniorenbeirat präsentiert seine Arbeit auf der Homepage der Stadt Greven. Für die Inhalte auf der Internetseite ist der Beirat selbst verantwortlich.

§ 18 Mittelbewirtschaftung

Über Mittel, die dem Seniorenbeirat zugewendet werden, ist ordnungsgemäß durch die Geschäftsstelle Rechnung zu führen und am Jahresende gegenüber der Verwaltung (Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales) Rechenschaft abzulegen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt über den Fachdienst 3.0 Arbeit und Soziales.

§ 19 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen. Wird die Satzung geändert, so ist auch die geänderte Fassung an die Mitglieder entsprechend auszuhändigen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Greven am 14.12.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die zuvor geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Greven, den 14.12.2022

gez.
Dietrich Aden

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Greven

Präambel

Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere, wenn diese sie unmittelbar betreffen.

Gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG NRW) ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung. Sowohl für die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung. Auch die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen soll erreicht werden.

Rat und Verwaltung der Stadt Greven sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderungen zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien und inklusiven Kommune sicherzustellen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, in der gesamten Stadtgesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Zur Umsetzung dieser Ziele und um die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu sichern, wird in Greven ein Beirat für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

§ 1 Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich in Greven aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder kann sich je Amtszeit verändern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach einer Beschlussempfehlung des Sozialausschusses der Stadt Greven in den Beirat berufen.

Bei der Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen soll auf die Geschlechterparität im Sinne des § 12 Abs. 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) geachtet werden.

Die Stadtverwaltung ist grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des Fachdienstes Arbeit und Soziales vertreten.

Über die Aufnahme ständiger beratender Mitglieder entscheidet der Beirat für Menschen mit Behinderungen eigenständig.

§ 2 Stellung / Bezeichnung

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist eine Interessensvertretung im Sinne des § 27a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Greven. Die konstituierende Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist in einem angemessenen Zeitraum nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Greven anzusetzen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Beirates für Menschen mit Behinderungen fort.

§ 4 Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen trägt dazu bei, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in kommunalen Entscheidungsprozessen der Stadt Greven berücksichtigt werden. Der Beirat fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und die verantwortlichen Stellen auffordert, deren Bearbeitung zu verfolgen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen berät den Rat der Stadt Greven, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der Inklusion und Angelegenheiten der Barrierefreiheit und gibt Empfehlungen zur Inklusion und zur Verbesserung der Lebensbedingungen unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen.

Der Beirat hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen.

Der Beirat ist Hauptansprechpartner für Menschen mit Behinderungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Beirates. Übergeordnete Aktivitäten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirates mit Behinderungen sind mit dem Vorsitz abzustimmen.

Für alle Mitglieder wird jeweils eine ständige Stellvertretung vorgesehen, welche im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Die ständige Stellvertretung sollte kein Mitglied des eigentlichen Gremiums, mithin des Beirates für Menschen mit Behinderungen, sein. Die ständige Stellvertretung wird durch die Mitglieder selbst bestimmt.

Im Falle der Verhinderung informiert das ständige Mitglied seine Stellvertretung. Das stellvertretende Mitglied nimmt für den Zeitraum der Verhinderung die Position des ständigen Mitglieds ein.

Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht, bzw. durch Wegzug oder Tod. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitgliedes aufgehoben werden, wenn das Mitglied über ein Jahr lang ohne hinreichende Entschuldigung den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen ferngeblieben ist und kein Interesse mehr an der Mitarbeit bekundet.

Scheidet ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied aus, wird das nachfolgende Mitglied nach einer Beschlussempfehlung des Sozialausschusses der Stadt Greven in den Beirat berufen.

Die Mitglieder streben im Interesse der Menschen mit Behinderungen eine gute Zusammenarbeit an. Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden, um bei einer Verhinderung eine reibungslose Stellvertretung zu gewährleisten.

§ 6 Entsendung in Ausschüsse des Rates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen dem Rat der Stadt Greven jeweils ein beratendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zur Entsendung in die Ausschüsse des Rates vorschlagen.

§ 7 Geschäftsstelle des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*in sowie eine*n Schriftführer*in für die Dauer der Amtszeit.

Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Beirates in geheimer Wahl statt.

Die Wahl wird mit drei Wahldurchgängen durchgeführt. Im ersten Wahldurchgang wird die*der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahldurchgang wird die*der Stellvertreter*in und im dritten Wahlgang die*der Schriftführer*in gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag kann mit einhechtlicher Zustimmung aller Mitglieder eine andere Wahlform durchgeführt werden.

Auch bei der Besetzung des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

Der Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung bilden die Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

Beim Ausscheiden des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Beirates vorzunehmen.

§ 8 Vorsitz des Beirates

Die*Der Vorsitzende repräsentiert den Beirat für Menschen mit Behinderungen. Sie*Er hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann die*der Vorsitzende in Absprache mit der*dem stellvertretenden Vorsitzenden aufteilen.

Die*Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

§ 9 Sitzungsmodus

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die*Der Vorsitzende beruft den Beirat ein.

§ 10 Tagesordnung

Die*Der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die*der Schriftführer*in stellen die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf.

§ 11 Zustellung der Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen werden spätestens sieben Kalendertage vor Sitzungstermin von der Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderungen den anderen Beiratsmitglieder bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung an alle Beiratsmitglieder und erfolgt durch die*den Vorsitzenden oder die*den Schriftführer*in.

§ 12 Sitzungsverlauf

Die*Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen und barrierefreien Verlauf der Sitzung verantwortlich.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Beratung von Einzelfällen
- Personalien
- Interne Zusammenarbeit des Beirates

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Vorsitzenden oder eines Beiratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Anträge und Anfragen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann Anträge und Anfragen, die in öffentlichen Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen beschlossen wurden, an die zuständigen Gremien der Stadt Greven stellen.

Diese sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums einzureichen. Anträge aus aktuellem Anlass sind jederzeit möglich.

§ 15 Niederschrift

Über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird von der*dem Schriftführer*in eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift wird von der*dem Schriftführer*in und der*dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse

Darüber hinaus soll die Niederschrift den wesentlichen Verlauf der Tagesordnungspunkte wiedergeben. Die Niederschrift muss mit der Einladung zur jeweils nächsten regulären Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen versandt werden und soll in dieser genehmigt werden.

Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

Die*Der Bürgermeister*in der Stadt Greven sowie der Fachdienst Arbeit und Soziales erhalten ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst Arbeit und Soziales der Stadt Greven.

Die Sitzungstermine werden von der Geschäftsstelle des Beirates zur Veröffentlichung an den Fachdienst Allgemeiner Service für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen präsentiert seine Arbeit auf der Homepage der Stadt Greven. Für die Inhalte auf der Internetseite ist der Beirat selbst verantwortlich.

§ 17 Mittelbewirtschaftung

Über Mittel, die dem Beirat für Menschen mit Behinderungen zugewendet werden, ist ordnungsgemäß durch die Geschäftsstelle Rechnung zu führen und am Jahresende gegenüber der Verwaltung (Fachdienst Arbeit und Soziales) Rechenschaft abzulegen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt über den Fachdienst Arbeit und Soziales.

§ 18 Inklusionsbeirat Kreis Steinfurt

Der kreisweite Inklusionsbeirat setzt sich gemäß dessen geltender Geschäftsordnung aus je einem Mitglied aus jeder Kommune des Kreises Steinfurt zusammen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist seitens der Kommune auch eine Stellvertretung zu benennen. Das ordentliche und stellvertretende Mitglied des Inklusionsbeirates des Kreis Steinfurt werden durch Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Greven in den Inklusionsbeirat des Kreis Steinfurt entsandt.

§ 19 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen. Wird die Satzung geändert, so ist auch die geänderte Fassung an die Mitglieder entsprechend auszuhändigen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Greven am 27.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die zuvor geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Greven, den 27.10.2021

gez.
Dietrich Aden

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm

Zu der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bleibelasteten Fläche. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,8 ha.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 20.10.2022 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, in der Zeit vom:

13.07. bis 31.08.2023 einschließlich

In dieser Zeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Beteiligungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

Keine

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

Keine

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Vorentwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven, mit einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.
- Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH, Bielefeld, 2021: Abgrenzungsuntersuchung Bodenbelastungen auf dem Ackerland östlich der ehemaligen Schießanlage "Brockkötter" (Flur, 106, Flurstück 28) mit Aussagen zur Bodenbelastung aufgrund der vorherigen Nutzung (Schießbetrieb der Schießanlage Brockkötter).

48268 Greven, den 05.07.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

34. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm"

ohne Maßstab
30.09.2022

